

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 23. [Desgleichen mit der Religion.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

§. 22.

Moral und Recht fallen in der ältesten Zeit stets zusammen, schon weil alles Recht gänzlich mit der Religion zusammenfällt und diese ursprünglich auch die alleinige Trägerin der Moral ist. Die Vereinigung beider löst sich sehr häufig auch auf den höchsten Culturstufen gar nicht. In China ist z. B. eine Differenzirung beider bis heute kaum zu finden. Die Moral bleibt eine Zwangsmoral, wie sie eine solche als religiöse Moral häufig wird, und diese umfaßt gleichmäßig nicht bloß das von uns sogenannte Gebiet des Rechts, sondern ein großes Gebiet sonstiger Volkssitte. Auch sonst finden wir, daß vielfach Vergehen bestraft werden, welche wir für rein sittliche Vergehen erklären. So werden z. B. bei den Krus Angeberei, Stolz und Verhöhnung bestraft. Bei den Mandingo's werden widerspenstige und zankfüchtige Weiber durch den Mombo jombo, einen verkleideten Büttel, abgestraft. Ebenso auf der Insel Gorée und in Altcalabar. Nach mosaischem Gesetz wird der ungehorsame Sohn gesteinigt. Im Aztekenreiche wurde Verläumdung, Trunk, Verschwendung des väterlichen Vermögens, im Inkareiche Trunk, Müßiggang und Lüge bestraft. In den deutschen Reichsgesetzen wird noch der Trunk bestraft. Demgemäß characterisiren sich denn auch alle Gerichte auf untern Culturstufen zugleich als Sittengerichte.

§. 23.

Noch viel inniger ist die Vereinigung des Rechts mit der Religion. Ueberall sind die ältesten Gesetzgeber die Priester und jeder Gesetzgeber auf niedern Culturstufen leitet alles Recht von der Gottheit ab. Dem entspricht eine ganz allgemeine Verehrung der Fürsten als höherer Wesen. Alle Regervölker trauen ihren Königen übernatürliche Kräfte zu, namentlich auch Einfluss auf die Witterung und auf Krankheiten. Dem entspricht ein kriechend-demüthiges Verhältniß zu demselben. In Bornu streut man sich, um demüthig zu grüßen, Staub auf das Haupt. Wer den König in Dahomey essen und trinken sieht, hat sein Leben verwirkt. Mit dem Damel von Cayor wird bei feierlichen Audienzen nur durch einen Dolmetscher geredet. Auch in China gilt der Herrscher noch als mit einem Mandate des Himmels versehen und als verantwortlich für Nationalunglück. Der Inka in Peru galt dem Volke für untrüglich, fehlerlos und von göttlicher Abkunft. Die alten ägyptischen Könige wurden ebenfalls schon auf Erden göttlich verehrt und die Römischen Kaiser wurden wenigstens nach ihrem Tode Divi. Auch unser modernes Gottesgnadenthum und Majestätenwesen beruht noch auf dersel-

ben Basis. Im Volke ist noch heute jeder König oder Kaiser ein mehr oder weniger überirdisches Wesen.

Viele Rechtsgebräuche auf untergeordneten Culturstufen hängen noch sehr eng mit der Religion zusammen. Bei den Sereern kommt ein Gericht der Eidechse vor, wobei einem Schmiede eine Eidechse zum Hämmern gegeben wird, wodurch der unbekannte Dieb zum Zurückgeben des Gestohlenen gebracht werden soll, aus Furcht vor Unglück, was ihm daraus erwachsen könnte. Ein zweites Gericht derselben Völkerschaft, das Canari, besteht darin, daß die Seele des unbekanntes Schuldigen in einen Raum eingeschlossen wird, wo man glaubt, daß sie den Tod erleiden muß, wenn ihr Eigenthümer sie nicht durch Geschenke an die Priester loskauft. Demselben Vorstellungskreise gehört es an, wenn an der Goldküste der Gläubiger seinem säumigen Schuldner mit Selbstmord oder Ermordung eines Dritten droht, wodurch die Blutschuld dann auf den Schuldner fällt.

Vor Allem bleibt im gerichtlichen Verfahren der enge Zusammenhang zwischen Recht und Religion lange bestehen. Bei allen Völkerschaften der Erde finden sich auf einer gewissen Entwicklungsstufe Ordalien als Beweismittel, z. B. bei der Danafil und Somali in Abessinien, bei allen Negervölkern, bei den Malgaschen, bei der südafrikanischen Völkerfamilie, namentlich bei den Maravis, bei vielen Indianervölkern und im Mittelalter aller europäischen Culturvölker. Bei den Negervölkern bestehen sie im Trinken von Giften, Brech- und Purgiermitteln, im Anfassen glühenden Eisens, im Eintauchen der Glieder in siedendes Del, ein Durchschwimmen eines kaiman- oder haifischreichen Flusses oder Meeresarmes; bei den Malgaschen kommt insbesondere das Trinken eines Aufgusses der giftigen Ruß von Cerbera tanghin vor. Diese Ordalien correspondiren genau dem gerichtlichen Zweikampfe, den Ordalien durch Anfassen glühenden Eisens, der Wasserprobe durch Untertauchen u. s. w., wie sie im germanischen Mittelalter auftauchen und sich theilweise bis zum 16. Jahrhundert erhalten.

Die Vorstellung, welche diesen Erscheinungen zu Grunde liegt, ist stets dieselbe, nämlich die, daß die Gottheit den Beschuldigten aus der Lebensgefahr, in die er sich begiebt, unter allen Umständen erretten werde, und diese ist Ausfluß eines ganz bestimmten religiösen Ideenkreises, der sich auf einer bestimmten Entwicklungshöhe bei jeder Völkerschaft wieder vorfindet. Dieser allgemeinen Entwicklungsperiode gehören auch überall eigenthümliche Volksgerichte an, welche Sitte, Recht und Religion gleichmäßig zu ihrem Gegenstande machen, oft von sehr sonderbarer Natur, vielfach geheime Gesellschaften. Was wir vom Bundgericht bei den Bullamern, von der Semo-Gesellschaft bei den

Susu's, dem Egboorden in Altcalabar und namentlich von dem weitverbreiteten Purrabunde bei den Mandingovölkern wissen, läßt uns diese Bünde vollständig analog den Behmgerichten des deutschen Mittelalters erscheinen. Sie alle bilden eine Art geheimer Polizei und Justiz. Diebstahl, Zauberei und andere Vergehen werden im Verborgenen bestraft; dabei maskirte Leute, Verhaftung der Angeschuldigten durch nächtliche Ueberfälle, geheime Zeichen und Ceremonien, kurz und gut eine ganz detaillirte Uebereinstimmung mit dem, was wir über unsre Behmgerichte wissen.

Im Eide haben wir noch heutzutage ein Ueberbleibsel aus jenem alten religiösen Ideenkreise. Er beruht ursprünglich auf dem Gedanken, daß die Gottheit den falsch Schwörenden sofort tödten werde und so sind auch überall die älteren Eidesformeln Selbstverfluchungen, welche den Zorn der Gottheit auf das Haupt des Meineidigen herabbeschwören, oft in merkwürdiger Form. Nach böhmischem Landrechte z. B. konnte der eines Hundediebstahls Verdächtige sich von diesem Verdachte reinigen, indem er schwor unschuldig zu sein und sich verfluchte, er wolle in einen Hund verwandelt werden, wenn er nicht die Wahrheit sage. Später wird der Eid immer mehr zu einer bloßen religiösen Betheuerung. Die Zukunft wird wahrscheinlich mit der zunehmenden Differenzirung des rechtlichen und religiösen Gebietes an seine Stelle eine solenne Betheuerung unter dem Präjudiz einer Strafe für den Fall unwahrer Betheuerung setzen.

Im Gebiete des Eherechts bleibt sodann ebenfalls bis auf sehr hohe Culturstufen ein inniger Zusammenhang zwischen Religion und Recht bestehen. Eheschließung und Ehescheidung werden auch in ihren rechtlichen Wirkungen noch lange durch religiöse Momente beeinflusst. Noch bedeutender bleibt der Zusammenhang zwischen Recht und Religion im Gebiete des Criminalrechts. Nicht bloß bei Naturvölkern, sondern auch bei vielen Culturvölkern werden Vergehen gegen die Religion criminell bestraft. Bei den Zulus, an der Goldküste, bei allen nordamerikanischen Indianerstämmen, so gut wie in Aegypten und im Inkarreiche, überall ist Zauberei ein schwer bestraftes Verbrechen und das Mittelalter der heutigen Culturvölker mit seinen Hexenprocessen bleibt in keiner Beziehung hinter den Naturvölkern zurück. Blasphemie gegen die Gottheit und religiöse Einrichtungen, sowie Schwören und Fluchen wird noch nach den deutschen Rechtspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts criminell bestraft. Selbst die Gesetzgebung unsrer Tage, welche im Wesentlichen bei allen Verbrechen gegen die Religion, welche sie noch kennt, das öffentliche Aergerniß betont, straft doch immer noch Vergehen gegen

die Religion, denn dies Aergerniß entsteht eben dadurch, daß die verbrecherische Handlung gegen die Religion gerichtet ist.

§. 24.

Wie so das Recht lange Zeit stets in inniger Verwachsung mit andern Gebieten des Völkerlebens bleibt, so sind auch die einzelnen Gebiete des Rechtslebens, welche wir, da wo sich überall ein Rechtsgebiet klarer differenzirt, regelmäßig unterscheiden können, erst Producte einer spätern Ausscheidung.

Wir können auf den ältesten Stufen weder ein Privatrecht noch ein Staatsrecht, weder ein Kirchenrecht noch einen Straf- und Civilproceß unterscheiden, sondern Alles liegt noch geborgen in einer patriarchalischen Sitte.

Wir wollen zunächst einen Blick auf das Gebiet des Staatsrechts werfen.

Für die Entstehung der Verfassungsformen sind drei Elemente von grundlegender Bedeutung, nämlich ein Häuptlings- und Königthum, eine Aristokratie und ein genossenschaftliches Element.

Das Häuptlings- oder Königthum entsteht ursprünglich stets auf patriarchalischer Basis, dehnt sich dann aber auf Grund der durch die patriarchalische Stellung erlangten Gewalt häufig durch Eroberung aus und verläßt damit den familiären und nationalen Boden, so daß also für die unterworfenen Völkerschaften ein Häuptlings- und Königthum zu Stande kommt, welches bei ihnen keinen patriarchalischen oder nationalen Boden hat.

Das zweite staatsbildende Element, die Aristokratie, beruht ursprünglich ebenfalls häufig auf rein patriarchalischer Basis. Sie entsteht aus den Oberhäuptern der Familienverbände und Geschlechter, häufig aber auch auf Grund der Eroberung und des Rassenunterschiedes oder im unmittelbaren Anschluß an ein Herrscherhaus.

Ein drittes Element, das genossenschaftliche oder bürgerliche, entspringt der Gesamtheit der Familienmitglieder gegenüber dem Familienoberhaupte, es vertritt die Gesamtheit aller Volksgenossen dem herrschaftlichen Elemente gegenüber.

Der Kampf dieser drei Elemente, verbunden mit der Eroberung, ist die Ursache aller vorkommenden Staatsformen. Ein ausschließliches Durchdringen des Häuptlings- und Königthums führt zur absoluten Monarchie, zum Despotismus, ein theilweises Durchdringen des aristokratischen Elements zum Feudalismus oder zum Kastenregimente, ein ausschließliches Durchdringen des aristokratischen Elementes zu einer oligarchischen Verfassung, ein ausschließliches Durchdringen des genossenschaftlichen Elements zur reinen Demokratie. Neben diesen Formen treten die